

098

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 648/59

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Carl G. [REDACTED]
[REDACTED]str. [REDACTED], T [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in
[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundes-
richter von der Mühlen, Zorn, Renkel und Dr. Thumme
in der Sitzung vom 22. Juni 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des B. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 20. Juni 1969 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt erneut die Berufsschadensrente.
Sein Rentenwahlrecht beurteilt sich ausschließlich nach
Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-Schluss (BGH RzW 1971, 351).
Dabei wird der Wandel der Verwaltungs- und Gerichtsübung,
der die Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BEG-Schluss
begründet, den Änderungen in Art. I Schluss gleichge-
stellt, die erstmals ein Wahlrecht gewähren (BGH Urteil
vom 1.4.1971 - I 1 ZR 6/70). Auf die Angleichungsbestim-
mung kann sich der Kläger jedoch, wie in Berufungsurteil
rientlich dargelegt, nicht berufen. Denn der Ausgangsbe-
scheid von 1962 beruht nicht auf einer Berechnung des
Rentenwahls in d.h. dass der Kläger in Israel geschäftlich

- 3 -

und hätte erreichen können. Vielmehr geht er davon aus, daß der Kläger nach Lebensalter, Gesundheitszustand und Berufsausbildung instande gewesen wäre, sich wirtschaftlich einzugliedern und eine ausreichende Lebensgrundlage zu erzielen, o h n e daß danach gefragt wird, welche Einkünfte in Israelwährung er erreichen konnte und welchem Gegenwert in DM sie entsprechen.

Dem Kläger könnte ein Wahlrecht allerdings deswegen erstmals zustehen, weil durch Art. I BGG-SchlußG die Voraussetzungen der Rentenwahl in § 32 BGG erleichtert worden sind. Bis zum Erlaß des Schlußgesetzes galt die ausreichende Lebensgrundlage auch dann als wiedererlangt, wenn der Verfolgte das Einkommen hatte, das Personen seiner Berufsausbildung im Aufnahmeland in der Regel hatten (vgl. BGH NZS 1972, 63). Das hat der Berufungsrichter in seinem Urteil vom 26. September 1961 untersucht und verneint (S. 7). Für eine Verbesserung der Rechtslage durch § 32 Abs. 2 BGG bot der Streitstoff auch im Überleitungsverfahren keinerlei Anhalt; es ist daher kein Rechtsfehler des Berufungsurteils, daß es beim Vergleich der Rechtslage den nicht mehr zulässigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Gesichtspunkt der "Zingliederung" übergeht und - soweit ersichtlich - nur auf die Erzielung des Vergleichseinkommens abstellt.

Mai

von der Mühlen